

RS OGH 1937/3/10 1Ob229/37

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1937

Norm

EO §304 Abs2

EO §305 Abs3

EO §307 Abs1

EO §315 Abs2

ZPO §405

Rechtssatz

Wurde eine Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner entgegen der Vorschrift des§ 305 Abs 3 EO mehreren betreibenden Gläubigern zur Einziehung überwiesen - sei es infolge eines Versehens des bewilligenden Gerichtes, sei es infolge der Verschiedenheit der bewilligenden Gerichte - so ist eine solche Überweisung weder richtig noch unwirksam. Wird nicht das Verfahren nach § 304 Abs 2 EO eingeleitet und kein Antrag nach§ 307 Abs 1 EO gestellt, so kann jeder Überweisungsgläubiger die überwiesene Forderung gegen den Drittschuldner einklagen (§ 308 EO). Reicht die überwiesene Forderung nicht zur Befriedigung aller Überweisungsgläubiger, so ist der beklagte Drittschuldner trotz des Begehrens auf Zahlung zum gerichtlichen Erlage zu verurteilen, welchem Urteil die Bestimmung des § 405 ZPO nicht entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 229/37

Entscheidungstext OGH 10.03.1937 1 Ob 229/37

SZ 19/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0004047

Dokumentnummer

JJR_19370310_OGH0002_0010OB00229_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>